

1. Änderung zur

**Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Gemeinde Altenpleen**

§ 5

Steuersatz

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

- | | | |
|---|---|-------------|
| 1. bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.800,00 Euro | = | 150,00 Euro |
| 2. bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.800,00 Euro
bis 3.600,00 Euro | = | 300,00 Euro |
| 3. bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.600,00 Euro | = | 450,00 Euro |

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt Rückwirkend zum 01.01.02 in Kraft.

..... (Ort und Datum der Ausfertigung)

Altenpleen, den 23.07.2002

Behrnt
Bürgermeister

Dienstsiegel

Verfahrens- und Formvorschriften

Entsprechend § 5, Abs. 5 kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder auf Grund dieser Satzung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.